

Satzung für den Verein „Altstadt Wettin“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Altstadt Wettin".
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e. V.".
3. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt Wettin-Löbejün OT Wettin.
4. Der Verein wurde am 23. April 2018 errichtet. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck und Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist: 1.) die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, 2.) die Förderung von Kunst und Kultur, 3.) die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.
2. Der Zweck des Vereins wird verwirklicht durch:
 - a) den Erhalt und die Pflege der denkmalgeschützten Altstadt der Ortschaft Stadt Wettin
 - b) den Erwerb und Erhalt denkmalgeschützter Objekte,
 - c) die Belebung und Nutzung denkmalgeschützter Objekte insbesondere durch kulturelle, künstlerische und soziale Initiativen, Veranstaltungen und Nutzer,
 - d) die Initiierung, Organisation und Durchführung von kulturellen und Bildungsveranstaltungen im Bereich der Altstadt
 - e) durch die Schaffung eines Bewusstseins für die Bedeutung der Altstadt durch wissenschaftliche und heimatkundliche Forschungen, Veranstaltungen und Veröffentlichungen und durch das Einwirken auf Entscheidungsträger.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige

Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern. Aktive Mitglieder sind die direkt mitarbeitenden Mitglieder; Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich nicht aktiv an der Vereinsarbeit beteiligen, jedoch die Ziele des Vereins in besonderer Weise fördern.
3. Für die Aufnahme in den Verein ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten, in dem auf die Art der künftigen Mitgliedschaft (aktives Mitglied oder Fördermitglied) verwiesen wird. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt die Einberufung einer Mitgliederversammlung wie in § 11,1 bestimmt, zu verlangen.
3. Aktive Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Fördermitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht.
4. Die aktiven Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 5 Wechsel zwischen den Arten der Mitgliedschaft

1. Der Wechsel von aktiver Mitgliedschaft zu Fördermitgliedschaft bzw. von Fördermitgliedschaft zu aktiver Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
2. Der Wechsel wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Wechsel erklärt wird, wirksam.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch freiwilligen Austritt,
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

2. Der Austritt ist schriftlich dem Vorstand gegenüber zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.

3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es länger als zwei Jahre mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist oder wenn seine aktuelle Adresse nicht bekannt und nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelbar ist. Die Streichung ist dem Mitglied soweit möglich in Textform mitzuteilen.

4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige Stellungnahme des Betroffenen in Textform ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 7 Beiträge

1. Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.

2. Über Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus 2 bis 4 Personen.

2. Jedes Vorstandsmitglied ist bis zu einer Wertgrenze von 5.000,00 € einzelvertretungsberechtigt. Darüber hinaus wird der Verein zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10 Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von den aktiven Mitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der aktiven Mitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder der zehnte Teil der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt, jedoch mindestens jährlich einmal. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine E-Mail-Adresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte E-Mail-Adresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
3. In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder.
4. Die Versammlung wird, soweit nichts Abweichendes beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstandes geleitet.
5. Beschlussfassungen erfolgen offen. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen. Wahlen erfolgen geheim. Blockwahlen sind nicht zulässig.
6. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der aktiven stimmberechtigten Mitglieder; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln der stimmberechtigten aktiven Mitglieder erforderlich. Zur Veränderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller stimmberechtigten aktiven Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienen stimmberechtigten aktiven Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
7. Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
8. Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
9. Vollmachten oder Stimmboten sind nicht zugelassen.

§ 12 Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Deutsche Stiftung Denkmalschutz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Begriffsklärungen

1. Schriftliche Erklärungen zu Einladungen zu Mitgliederversammlungen, Anträge und Protokolle können in Textform abgegeben werden. Sie sind zu berücksichtigen, solange keine Anhaltspunkte gegen die Echtheit der Äußerungen vorliegen. Erlangt ein Mitglied Kenntnis von gefälschten Äußerungen, ist der Vorstand unverzüglich zu informieren. Dieser entscheidet über das weitere Vorgehen.
2. Sprachliche Gleichstellung: Personen können in dieser Satzung in männlicher, neutraler und weiblicher Form angesprochen werden, es sind in jedem Fall natürlichen und juristischen Personen aller Geschlechter gemeint, solange nicht ausdrücklich differenziert wird.

Die Satzung ist errichtet am 23.04.2018 mit Nachtrag vom 04.09.2018.